

9C_461/2020, Urteil vom 8. Februar 2021

Kündigung wegen Anzeigepflichtverletzung

WORUM GEHT ES?

Wann hat eine Pensionskasse «sichere Kenntnis» von einer Anzeigepflichtverletzung?

SACHVERHALT

Der Versicherte gab bei seinem Eintritt 2010 auf dem Gesundheitsfragebogen an, er habe in den letzten fünf Jahren vor Versicherungsbeginn keine gesundheitlichen Störungen gehabt.

2017 ersuchte der Versicherte die Pensionskasse gestützt auf den IV-Entscheid, der ihm eine ganze Rente zusprach, um Ausrichtung einer Invalidenrente. Im Dezember 2017 wurden der Pensionskasse die IV-Akten zugestellt. Diesen liess sich Folgendes entnehmen: Der Versicherte hatte in der IV-Anmeldung angegeben, «seit ca. 2009» an psychischen Beeinträchtigungen zu leiden.

Gemäss Berichten der behandelnden Ärzte und der Psychologin habe er 2009 nach einem Zusammenbruch mit Paranoia und Angst vor der Gesellschaft seine Büroarbeit aufgegeben und ca. sechs Wochen nicht gearbeitet. Seine Mutter (als nachmalige Arbeitgeberin) hatte im Fragebogen für Arbeitgebende ausgefüllt, vor der Anstellung im elterlichen Weingut ab 1. Mai 2010 habe der Versicherte eine Psychose mit sechs Wochen Arbeitsausfall erlitten.

Die Pensionskasse erachtete diese Informationen noch nicht als ausreichend, um eine Anzeigepflichtverletzung anzunehmen.

Deshalb bemühte sie sich um echtzeitliche Arztberichte bzw. bat die damals involvierten Mediziner um weitere Auskünfte. Nachdem der Bericht vom 2. Juli 2019 eintraf, in dem die damals behandelnde Psychologin eine schizoaffektive Störung seit 2009 diagnostizierte, kündigte die Pensionskasse das (rein überobligatorische) Vorsorgeverhältnis am 11. Juli 2019 wegen Anzeigepflichtverletzung. Der Versicherte macht – nun in zweiter Instanz – geltend, die Kündigung sei verspätet gewesen.

ERWÄGUNGEN

Gemäss Art. 6 Abs. 2 VVG muss eine Pensionskasse (abweichende reglementarische Regelungen vorbehalten) innert vier Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen. Tut sie dies nicht, ist die Kündigung nichtig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beginnt diese Frist zu laufen, sobald die Pensionskasse zuverlässige Kunde von den Tatsachen erhält, aus denen sich der sichere Schluss auf eine Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt. Blosser Ver-

mutungen, die zu grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit drängen, dass die Anzeigepflicht verletzt ist, genügen nicht. Die Pensionskasse muss vollständig über alle Punkte orientiert sein, die die Verletzung der Anzeigepflicht betreffen, d.h. sie muss darüber sichere, zweifelsfreie Kenntnis erlangt haben.

Gemäss Bundesgericht war aus den IV-Akten ersichtlich, dass der Versicherte seit spätestens 2009 an einer psychischen Krankheit litt, die sich bereits auf die

Arbeitsfähigkeit auswirkte. Damit hatte die Vorsorgeeinrichtung ab Erhalt der IV-Akten im Dezember 2017 sichere Kenntnis davon, dass der Versicherte eine Anzeigepflichtverletzung begangen hatte, indem er verneinte, in den letzten fünf Jahren gesundheitliche Störungen gehabt zu haben.

Die am 11. Juli 2019 ausgesprochene Kündigung war also verspätet und damit nichtig.

FAZIT

Nicht immer ergibt sich aufgrund der IV-Akten zweifelsfrei, ob eine Anzeigepflichtverletzung vorliegt oder nicht. Dann stellt sich die schwierige Frage, ob weitere Auskünfte eingeholt werden sollen oder ob sofort gekündigt werden muss.

Eine klare Richtlinie zur Beantwortung dieser Frage gibt es nicht. Allenfalls kann aber folgende «Faustregel» die Ent-

scheidung erleichtern: Die Vorsorgeeinrichtung muss in der Kündigung klar angeben, welche Frage vom Versicherten falsch beantwortet wurde und aufgrund welcher Akten/Berichte/Aussagen etc. sie zum Schluss kommt, dass die Antwort falsch war.

Sobald die Anzeigepflichtverletzung so konkret umschrieben werden kann, ist sofort zu kündigen. Wenn hingegen

nicht sicher ist, ob die Frage überhaupt falsch beantwortet wurde, sind Zusatzabklärungen angezeigt. Dabei ist auch abzuwägen, wie konkret die Frage war. Je allgemeiner die Frage, desto klarer muss die Sachlage sein. |

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, AVS Rechtsanwälte AG, Zug